

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pyro-Effekt, Wagnergasse 11, 99423 Weimar

zur Durchführung von Feuerwerken für gewerbliche und kommunale Auftraggeber (Stand: März 2017)

- 1. Geltungsbereich:** Maßgebliche Rechtsgrundlage für alle von der Firma Pyro-Effekt übernommenen Aufträge gewerblicher und kommunaler Auftraggeber zur Aufführung von Feuerwerken sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin. Abweichungen von diesen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der Firma Pyro-Effekt.
- 2. Auftragserteilung:** Ein Auftrag gilt erst dann durch die Firma Pyro-Effekt als angenommen, wenn er von dieser schriftlich (E-Mail oder Fax ausreichend) bestätigt wurde.
- 3. Zahlung:** Wurde keine anders lautende Vereinbarung getroffen, so ist der vereinbarte Rechnungsbetrag in bar oder per Überweisung vor Zündung des Feuerwerkes fällig. Wurde eine nachlaufende Zahlung abgesprochen, so wird der Betrag binnen 8 Tagen ab Leistungsdatum fällig und ist dem Konto der Firma Pyro-Effekt (Konto 116 306 0158 der Sparkasse Mittelthüringen, BLZ: 820 510 00) gutschreiben. Die Zahlung in zwei Teilbeträgen ist nach entsprechender Absprache möglich. Bei Überschreitung des Zahlungstermins fallen Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. an.
- 4. Behördliche Anmeldung:** Die für die Durchführung von Feuerwerken notwendigen behördlichen Anmeldungen werden von der Firma Pyro-Effekt übernommen. Hierzu übergibt der Auftraggeber der Firma Pyro-Effekt die benötigten Daten, einschließlich möglicherweise benötigter Zustimmungserklärungen Dritter, z.B. eines Grundstückseigentümers. Der Vertrag (Auftragsbestätigung) erhält erst dann seine Gültigkeit, wenn alle notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt wurden.
- 5. Pflichten des Auftraggebers:** Wurde keine anders lautende Festlegung getroffen, so übernimmt der Auftraggeber nachstehend aufgeführte Leistungen:
 - a) In Absprache mit der Firma Pyro-Effekt stellt der Auftraggeber ein zum Abbrennen des Feuerwerkes geeignetes Gelände zur Verfügung.
 - b) Falls notwendig und abgesprochen, organisiert der Auftraggeber die Abspernung des behördlich verlangten Sicherheitsbereichs während des Abbrennens des Feuerwerkes und trägt die Kosten hierfür.
 - c) Eine Grobreinigung des Abbrennplatzes wird von der Firma Pyro-Effekt sofort nach Beendigung des Feuerwerkes vorgenommen. Der Auftraggeber stellt jedoch die Firma Pyro-Effekt von etwaigen Ansprüchen der Grundstückseigentümer der hiervon berührten Flächen, wegen etwaiger Beeinträchtigungen der Grundstücke, frei.
 - d) Möglicherweise anfallende Kosten, wie z.B. Gebühren für die Erteilung erforderlicher behördlicher Genehmigungen, Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen sowie anfallende GEMA-Gebühren trägt der Auftraggeber.
- 6. Pflichten der Firma Pyro-Effekt:** Wurde nichts anderes vereinbart, so übernimmt der Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Leistungen:
 - a) Die Firma Pyro-Effekt verpflichtet sich, den Auftrag gewissenhaft und pünktlich auszuführen, sofern der Ausführung nicht Gründe entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt, Fehlen behördlicher Genehmigungen, Bestehen von Sicherheitsrisiken, witterungsbedingte Undurchführbarkeit etc.
 - b) Die Firma Pyro-Effekt ist verpflichtet, alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.
 - c) Art und Umfang der zur Erfüllung des Auftrags erforderlichen Maßnahmen unterliegen der Entscheidungsfreiheit der Firma Pyro-Effekt nach pflichtgemäßem Ermessen, dies gilt auch bezüglich der Präsentation in ihrer konzeptionellen und gestalterischen Durchführung.
 - d) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von der Durchführung des Feuerwerks abzusehen bzw. ein begonnenes Feuerwerk abzubrechen, wenn dies dem verantwortlichen Feuerwerker aus Sicherheits- oder witterungsbedingten Gründen erforderlich erscheint.
 - e) Für den Fall des Eintrittes eines Schadens im Zusammenhang mit der Durchführung eines Feuerwerkes, hält die Firma Pyro-Effekt eine Betriebshaftpflichtversicherung vor.
- 7. Schadenersatz / Gewährleistung:** Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Auftragnehmerin verursacht wurde. Witterungsbedingte Beeinträchtigungen der pyrotechnischen Effekte und Rauchentwicklung begründen keine Ansprüche des Auftraggebers gegen die Firma Pyro-Effekt.
- 8. Ausfall:** Kommt es nicht zur Durchführung des Auftrages, aus Gründen, die **keine Vertragspartei** zu vertreten hat (z.B. durch ungünstige Witterung), so tragen beide Vertragsparteien nur jene Kosten zu gleichen Teilen, welche der Firma Pyro-Effekt tatsächlich entstanden sind. Kommt es nicht zur Durchführung des Auftrages, aus Gründen, die **der Auftraggeber** zu vertreten hat, so hat dieser der Firma Pyro-Effekt all jene Aufwendungen zu vergüten, welche ihr in der Vorbereitung des Auftrages entstanden sind. Sollte der Zeitpunkt der Stornierung jedoch innerhalb eines 30-Tage-Zeitraumes vor der geplanten Auftragsausführung liegen, so hat der Auftraggeber der Firma Pyro-Effekt mindestens 50% der vereinbarten Vergütung zu zahlen.
- 9. Teilnichtigkeit:** Sollten Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.
- 10. Gerichtsstand:** Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Weimar. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.